



DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

betreffend Versicherungspflicht im Berg- und Schneesportwesen

Gestützt auf Artikel 7 des Gesetzes über das Berg- und Schneesportwesen (GBS)
vom 26. November 2000

verfügt

das Departement des Innern und der Volkswirtschaft:

(Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnung in dieser Verfügung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfügung nicht etwas anderes ergibt.)

1. Grundsatz

Die folgenden Vorschriften sind Mindestvorgaben, weshalb für gewisse Tätigkeiten eine höhere Garantiesumme empfohlen wird.

Die Versicherungspflichtigen sind für die Einhaltung dieser Vorschriften persönlich verantwortlich und haben sich auf Verlangen über den Abschluss der Versicherung auszuweisen.

2. Haftpflichtversicherung für Personen mit anerkannter Ausbildung

Personen, welche gemäss Artikel 2 und 3 GBS sowie Artikel 3 Ausführungsbestimmungen zum GBS vom 7. September 2004 (ABzGBS) tätig sind, haben sich gegen Haftpflicht zu versichern:

- Die selbständig Tätigen haben eine Berufshaftpflicht- oder einen Zusatz zur Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.
- Personen im Anstellungsverhältnis können die Versicherung über die Betriebshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers sicherstellen.

Die Mindest-Garantiesumme der Haftpflichtversicherung wird für Personen- und Sachschäden für Tätigkeiten gemäss Artikel 3 Absatz 1 ABzGBS wie folgt festgelegt:

- litera a bis e: 10 Mio. CHF pro Schadenereignis
- litera f und g: 5 Mio. CHF pro Schadenereignis

3. Haftpflichtversicherung für Bewilligungsinhaber

Bewilligungsinhaber gemäss Artikel 6 GBS haben eine Betriebshaftpflichtversicherung für sämtliche Angestellte abzuschliessen.

Bei der Bewilligungserteilung gemäss Artikel 6 ABzGBS muss der Haftpflichtversicherungsnachweis vorgelegt werden. Auf der vom Arbeitgeber auszustellenden Anstellungsbestätigung gemäss Artikel 7 ABzGBS muss der Name der Versicherungsgesellschaft ersichtlich sein.

Die Mindest-Garantiesumme für die Betriebshaftpflichtversicherung wird für Personen- und Sachschäden für Tätigkeiten gemäss Artikel 3 Absatz 1 ABzGBS wie folgt festgelegt:

- litera e: 10 Mio. CHF pro Schadenereignis
- litera g: 5 Mio. CHF pro Schadenereignis

4. Haftpflichtversicherung für Personen mit anerkannten Teilabschlüssen

Die Mindest-Garantiesumme für Personen mit anerkannten Teilabschlüssen gemäss Artikel 3 Absatz 2 litera a ABzGBS richtet sich nach der Wegleitung zum Reglement über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Bergführer BBT aus dem Jahre 2004.

5. In-Kraft-Treten

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt diejenige vom 4. Dezember 2000.

6. Information

Das Amt für Wirtschaft und Tourismus wird angewiesen, die betroffenen Personen über das Amtsblatt und die Berufsverbände zu orientieren.

7. Mitteilung

Mitteilung an Swiss Snowsports, an den Schweizer Snowboardschulungsverband SSBS, an den Verband Schweizer Langlaufschulen VLSL, an den Telemarkverband Schweiz, an den Schweizer Bergführerverband SBV, an den Schweizerischen Trendsportverband, an die Swiss Outdoor Association, an den Verband Schweizer Bergsportschulen, an das Bundesamt für Sport BASPO, an das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT, an den Ski- und Snowboardschulenverband Graubünden, an den Bündner Bergführerverband BBV, an die im Kanton Graubünden tätigen Versicherungsgesellschaften, an die Bewilligungsinhaber gemäss GBS, an die Kantonspolizei Graubünden, an die Mitglieder der kantonalen Kommission für das Berg- und Schneesportwesen, an das Finanzdepartement, Versicherungswesen, und an das Amt für Wirtschaft und Tourismus.

Chur, 14. Oktober 2004

**DEPARTEMENT DES INNERN
UND DER VOLKSWIRTSCHAFT**

Der Vorsteher:

Klaus Huber, Regierungspräsident